Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 7324**
17. Wahlperiode **14.8.2024**

Antrag

des Abg Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Umgang mit invasiven Arten und Aufgaben der Stadtjäger

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Vorkommensflächen und Streckenlisten der Neozoen Waschbär und Nilgans in Baden-Württemberg in den letzten Jahren, besonders auch nach dem Wildtierbericht 2021 bis 2024, entwickelt haben;

2. in welchem konkreten Maße von noch höheren Strecken ausgegangen werden muss, etwa aufgrund von Jagdausübung im befriedeten Bezirk infolge von Fallenfanggenehmigungen;

3. welche Schlüsse die Landesregierung aus dieser Entwicklung zieht;

4. inwiefern sie das aktuelle Populationsmanagement der invasiven, insbesondere der vorgenannten Arten als ausreichend erachtet;

5. inwieweit sie die Mensch-Wildtier-Konflikte, insbesondere in den Landkreisen Ostalb und Rems-Murr, als zufriedenstellend befriedet ansieht;

6. ob sie den aktuellen Handlungsspielraum für die Bejagung der invasiven, insbesondere der vorgenannten Arten als ausreichend betrachtet, um eine Weiterverbreitung dieser Arten zu verlangsamen oder bestenfalls zu verhindern;

7. inwieweit sie die Ausgestaltung der Aufgaben und Kompetenzen der Stadtjägerinnen und Stadtjäger in § 13a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) als hinreichend rechtsklar erachtet, insbesondere soweit es um Ausübung der Jagd im befriedeten Bezirk geht, die erst geschehen darf, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist;

Eingegangen: 14.8.2024 / Ausgegeben: 25.9.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. welche präventiven Maßnahmen konkret gegen die Neozoen Waschbär und Nilgans vorgesehen sind, die nicht nur helfen, Schäden durch ebendiese zu vermeiden, sondern auch zur Eindämmung der Populationen geeignet sind;

9. ob durch Präventionsmaßnahmen, etwa gegen den Waschbären, nicht zumeist nur eine örtliche Verlagerung der Mensch-Wildtier-Konflikte erreicht werden kann;

10. wie sie einen angemessenen, möglichst geringen Begründungsaufwand bei der Bejagung der Neozoen (die im Rechtskreis des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz sowie in der EU-Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten genannt sind) erreichen will;

11. ob sie den vorgezeichneten Begründungsaufwand im Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an die Unteren Jagdbehörden als zwingend erachtet, wonach dargestellt werden muss, welche Präventionsmaßnahmen zuvor ergriffen wurden, weswegen diese nicht zum Erfolg führten und warum mit der beantragten Maßnahme das angestrebte Ziel erreicht wird;

12. wann mit der notwendigen Ergänzung des Wildtierportals um die Eingabemöglichkeit einer Streckenmeldung durch die Stadtjägerinnen und Stadtjäger gerechnet werden kann, zu der diese gemäß §35 Absatz 6 JWMG verpflichtet sind, und wie bis zu dieser Umsetzung verfahren werden soll;

13. welche Möglichkeiten sie für das Land oder die Kommunen erkennt, das Populationsmanagement finanziell zu unterstützen, wenn etwa die Kosten für Fallen für Waschbären den möglichen ökonomischen Ertrag weit übersteigen;

14. wann mit der Vorlage des Wildtierberichtes 2024 zu rechnen ist, der möglicherweise Anlass zur Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum JWMG geben könnte.

14.8.2024

Hoher, Heitlinger, Fischer, Haußmann,
Birnstock, Bonath, Brauer, Haag, Dr. Jung,
Karrais, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit der Einsetzung von Stadtjägern sollte ein funktionales Instrument zur Minderung der Mensch-Wildtier-Konflikte geschaffen sein. Allerdings bestehen für diese auch durch die Regelung in § 13a JWMG Unsicherheiten. Auch erscheinen die Handlungsspielräume nicht ausreichend, um ein effektive Populationsmanagement der invasiven Arten in befriedeten Bezirken zu betreiben. Dabei ist etwa die Ausbreitung des Waschbären, etwa im Rems-Murr-Kreis, zum relevanten Problem geworden. Daher soll dieser Antrag klären, was das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz plant, um zu einem effektiveren Populationsmanagement zu kommen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. September 2024 Nr. MLRZ-0141-58/12 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Vorkommensflächen und Streckenlisten der Neozoen Waschbär und Nilgans in Baden-Württemberg in den letzten Jahren, besonders auch nach dem Wildtierbericht 2021 bis 2024, entwickelt haben;

Zu 1.:

Waschbär und Nilgans sind Wildtiere im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), für die eine Jagdzeit festgesetzt ist. Die Jagdstatistik des Landes weist in den letzten Jahren sowohl für die Nilgans als auch für den Waschbären steigende Streckenmeldungen aus (Tabelle 1). Für das vergangene Jagdjahr 2023/2024 werden die Streckenlisten aktuell zentral erfasst. Im Rahmen der landesweiten Reviererhebungen werden die Jagdausübungsberechtigten regelmäßig befragt, ob in ihren Jagdrevieren Waschbären oder Nilgänse vorkommen. Die Vorkommensflächen von Nilgans und Waschbär sind demnach in den letzten Jahren angestiegen.

Tabelle 1: Jagdstrecken von Nilgans und Waschbär in Baden-Württemberg

Jagdjahr	Nilgans	Waschbär
2019/2020	1 487	3 244
2020/2021	1 683	4 015
2021/2022	1 806	5 851
2022/2023	2 017	6 322

2. in welchem konkreten Maße von noch höheren Strecken ausgegangen werden muss, etwa aufgrund von Jagdausübung im befriedeten Bezirk infolge von Fallenfanggenehmigungen;

Zu 2.:

Die Landesfläche Baden-Württembergs besteht zu 85 Prozent aus Lebensräumen (u. a. Wald, Gewässer, Offenland), welche klassische Lebensräume für Wildtiere darstellen. Neun Prozent der Landesfläche besteht aus Siedlungsbereichen. Diese umfassen größere Städte wie Stuttgart, Mannheim oder Freiburg wie auch Kleinstädte und Dörfer.

Der Großteil der Jagstrecken wird in den Jagdrevieren der Wald- und Offenlandbereiche vollzogen. Die Jagdstrecken im befriedeten Bezirk sind marginal und werden auch in Zukunft marginal aufscheinen, da die Fallenjagd und die Entnahme von Wildtieren erst dann zum Tragen kommen kann, wenn präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist (§ 13a JWMG). Somit dient die Jagd, wie in den §§ 13, 13a gesetzlich festgelegt, ausschließlich dem Lösen von Mensch-Wildtier-Konflikten, zur Gefahrenabwehr und zur Tierseuchenabwehr (siehe Ziffer 4). Mensch-Wildtier-Konflikte im Siedlungsraum lassen sich in 80 bis 90 Prozent der Fälle durch Information, Beratung und Präventionsmaßnahmen lösen oder verringern.

Jagdliche Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zur Wildtierart (u. a. Vergrämung, Fallenfang, Erlegen von Wildtieren mit Schusswaffen, Frettieren) und kommen

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

im befriedeten Bezirk deutlich seltener zum Einsatz. Dessen Auswirkungen auf die landesweite Jagdstreckenstatistik sind daher als verhältnismäßig gering einzuschätzen.

3. welche Schlüsse die Landesregierung aus dieser Entwicklung zieht;

Zu 3.:

Die Landesregierung hat sich in den letzten Jahren der Entwicklung und dem zukünftigen Umgang mit den o. g. Arten umfassend gewidmet und die fachlichen, operativen und gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um das Wildtiermanagement im Siedlungsraum zu professionalisieren und an die zukünftigen Bedürfnisse anzupassen. Hierzu zählen unter anderem die bundesweit einmalige gesetzliche Verankerung von Stadtjägerinnen und Stadtjägern (§ 13a JWMG), die Bereitstellung von Mitteln für die Kreise Baden-Württembergs für die Stellen der Wildtierbeauftragten (§ 11 Absatz 4 FAG), die Anpassungen der Jagdzeiten auf Mink, Marderhund, Waschbär, Nutria, Nilgans und Rostgans in den Jahren 2020 und 2023, Handlungsempfehlungen und „Fokusartikel Neozoen“ im Wildtierbericht 2021 sowie die Initiierung von Pilotprojekten in den Landkreisen Ostalb und Rems-Murr (vgl. Drucksache 17/6633, 17/6694, 17/4650, 17/4300).

4. inwiefern sie das aktuelle Populationsmanagement der invasiven, insbesondere der vorgenannten Arten als ausreichend erachtet;

Zu 4.:

In Bezug auf das Management und dem Umgang mit invasiven Arten wurden im Wildtierbericht 2021 bereits Empfehlungen formuliert. Als invasive gebietsfremde Arten dürfen Nilgans und Waschbär nicht gehegt werden (§ 7 Absatz 8 JWMG). Die Regelungen in § 10 der Durchführungsverordnung zum JWMG (DVO JWMG) sind ein geeignetes Instrument zum Wildtiermanagement gebietsfremder Arten. Angesichts der Bestandsentwicklungen von Waschbär und Nilgans wird eine verstärkte Bejagung insbesondere entlang den Ausbreitungsgrenzen empfohlen. Folglich sollten beide Arten unter Berücksichtigung der Jagd- und Schonzeiten konsequent bejagt werden, insbesondere auch in Gebieten, in denen negative Auswirkungen auf heimische Arten zu erwarten sind. Diese Empfehlung gilt für die Wald- und Offenlandreviere Baden-Württembergs, wo die o. g. Arten, gemäß den Zielen des JWMG, bejagt werden können (siehe Ziffer 2).

Im Gegensatz dazu ruht die Jagd im befriedeten Bezirk gemäß § 13 JWMG grundsätzlich. Dies ist desgleichen im Bundesrecht verankert. Gemäß § 6 Bundesjagdgesetz ruht die Jagd in befriedeten Bezirken und kann beschränkt zugelassen werden. Somit findet die Jagd bundesweit grundsätzlich nur außerhalb befriedeter Bezirke, also in Feld und Wald, statt. Seit je her und auch aktuell bestehen weder die Notwendigkeit noch das Bedürfnis, die reguläre Jagd von Feld und Wald auf Siedlungsräume, in denen eine Vielzahl an Menschen leben, auszudehnen. Ein Populationsmanagement durch die Jagd ist daher im Siedlungsraum rechtlich nicht möglich (§ 13 JWMG). Auch erfüllen Stadtjägerinnen und Stadtjäger per se keine Aufgaben auf Grundlage des Naturschutzrechts oder der Bekämpfung von invasiven Arten. Eine reguläre Bejagung von Wildtieren im befriedeten Bezirk wäre weder fachlich zielführend noch praktikabel, zöge Probleme mit der öffentlichen Sicherheit nach sich und besäße keine Akzeptanz in der Gesellschaft. Zudem würde es dem Charakter des befriedeten Bezirks, als Lebensraum des Menschen, nicht gerecht und wäre mit nicht hinnehmbaren Gefahren für Menschen und Kontroversen verbunden. Das Management von Tieren in der Stadt ist dabei stark vom Faktor Mensch und der Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen abhängig. Aus den genannten Gründen liegen die Aufgaben der Stadtjägerinnen und Stadtjäger gemäß § 13a JWMG im professionellen Umgang und Management bestehender Mensch-Wildtier-Konflikte. Der Fokus liegt darauf, Mensch-Wildtier-Konflikten professionell zu begegnen, wodurch 80 bis 90 Prozent der Konflikte mithilfe von Beratung und Konfliktprävention vollständig gelöst oder zumindest deutlich minimiert werden können (siehe Ziffer 2, vgl. Drucksache 17/6694, 17/6633).

5. inwieweit sie die Mensch-Wildtier-Konflikte, insbesondere in den Landkreisen Ostalb und Rems-Murr, als zufriedenstellend befriedet ansieht;

Zu 5.:

In den Landkreisen Ostalb und Rems-Murr wurden Pilotprojekte initiiert, um lokal betroffene Akteure für eine gemeinsame Konfliktlösung zusammenführen, Lösungsansätze zu entwickeln sowie Best-Practice-Empfehlungen zu geben. In der Umsetzung und Anwendung der lokalspezifischen Maßnahmen kommt den unteren Jagdbehörden mit den Wildtierbeauftragten und den unteren Naturschutzbehörden eine Schlüsselrolle zu (vgl. Drucksache 17/6633). Da sich die Pilotprojekte noch in der Umsetzung befinden, kann die Frage noch nicht abschließend beantwortet werden.

6. ob sie den aktuellen Handlungsspielraum für die Bejagung der invasiven, insbesondere der vorgenannten Arten als ausreichend betrachtet, um eine Weiterverbreitung dieser Arten zu verlangsamen oder bestenfalls zu verhindern;

Zu 6.:

Die Landesregierung erachtet den aktuell gegebenen Handlungsspielraum für die Bejagung der vorgenannten Arten als ausreichend (vgl. Drucksache 17/6633, Ziffer 1, 7, 8, 9.). Das Land hat in den letzten Jahren im Bereich der Jagd und des Wildtiermanagements bereits weitreichende fachliche, operative und gesetzliche Grundlagen hierfür geschaffen (siehe Ziffer 3, vgl. Drucksache 17/2693, 17/4300). Die Landesregierung prüft weitere Maßnahmen, um der zunehmenden Ausbreitung der genannten Arten zu begegnen.

7. inwieweit sie die Ausgestaltung der Aufgaben und Kompetenzen der Stadtjägerinnen und Stadtjäger in § 13a Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) als hinreichend rechtsklar erachtet, insbesondere soweit es um Ausübung der Jagd im befriedeten Bezirk geht, die erst geschehen darf, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist;

Zu 7.:

Als erstes und bisher einziges Land hat Baden-Württemberg gesetzliche Regelungen zur Jagd im befriedeten Bezirk eingeführt. Prioritär liegt die Aufgabe der Stadtjäger in der Beratung und Prävention von Mensch-Wildtier-Konflikten. Stadtjägerinnen und Stadtjäger können darüber hinaus unter definierten Voraussetzungen die Jagd im befriedeten Bezirk ausüben. Der Gesetzgeber hat sich unter sorgfältiger Abwägung der Rechtslage, der fachlichen Notwendigkeiten im Umgang mit Wildtieren und des Sonderaspekts des befriedenden Bezirks als Lebensraum des Menschen entschieden, die Jagd unter den engen Voraussetzungen der §§ 13, 13a JWMG zuzulassen (vgl. Ziffer 4).

8. welche präventiven Maßnahmen konkret gegen die Neozoen Waschbär und Nilgans vorgesehen sind, die nicht nur helfen, Schäden durch ebendiese zu vermeiden, sondern auch zur Eindämmung der Populationen geeignet sind;

9. ob durch Präventionsmaßnahmen, etwa gegen den Waschbären, nicht zumeist nur eine örtliche Verlagerung der Mensch-Wildtier-Konflikte erreicht werden kann;

Zu 8. und 9.:

Das Portfolio der möglichen Präventionsmaßnahmen ist groß und deren Anwendung richtet sich an der Problemlage beziehungsweise der Art des Mensch-Wildtier-Konflikts und der Tierart aus. Zudem ist die Akzeptanz der Betroffenen (z. B. Hausbesitzer, Kommune) für die vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlich. An erster Stelle steht eine zielgerichtete Beratung und Kommunikation zum Konfliktmanagement mit den Betroffenen. Präventive Maßnahmen bzgl. Waschbär können unter anderem eine waschbärsichere Gestaltung von Gebäuden (u. a.

Ein- und Aufstiege in Gebäude) oder auch die Beseitigung und das Verschließen von Nahrungsquellen sein, da Waschbären sehr futteraffin sind. Inwieweit sich der Mensch-Wildtier-Konflikt dadurch verlagert, ist wildtier- und situationsabhängig. Zieht ein Waschbär beispielsweise aus dem Dachstock aus, wo er Schäden verursachen kann, und nutzt dann als Tagesversteck seinen natürlichen Rückzugsort auf Bäumen, ist der Mensch-Wildtier-Konflikt gelöst.

Bei der Nilgans sind insbesondere Maßnahmen des Habitat- und Flächenmanagements, Vergrämung der Gänse auf Konfliktflächen und Fütterungsverbote angezeigt (vgl. Drucksache 17/4650). Maßnahmen zur Eindämmung der Populationen kommen wie in Ziffer 4 und 7 ausgeführt nicht zum Einsatz.

10. wie sie einen angemessenen, möglichst geringen Begründungsaufwand bei der Bejagung der Neozoen (die im Rechtskreis des Jagd- und Wildtiermanagementgesetz sowie in der EU-Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten genannt sind) erreichen will;

Zu 10.:

Neozoen, die den jagdrechtlichen Regelungen des JWMG unterliegen und für die in § 10 Durchführungsverordnung zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWMG) eine Jagdzeit bestimmt wurde, können im Rahmen der im JWMG genannten Ziele (§ 2 JWMG) bejagt werden. Ein Begründungsaufwand entsteht daher nicht.

Lediglich, wenn einer der genannten Arten in der Schonzeit mit jagdlichen Mitteln nachgestellt werden soll, ist eine Begründung angezeigt (vgl. Ziffer 11).

11. ob sie den vorgezeichneten Begründungsaufwand im Schreiben des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an die Unteren Jagdbehörden als zwingend erachtet, wonach dargestellt werden muss, welche Präventionsmaßnahmen zuvor ergriffen wurden, weswegen diese nicht zum Erfolg führten und warum mit der beantragten Maßnahme das angestrebte Ziel erreicht wird;

Zu 11.:

Die Frage bezieht sich auf den Sonderfall, die Schonzeit gemäß § 41 JWMG aufzuheben oder zu verkürzen. Alle rechtlichen Regelungen zur Jagd gelten für die Jägerschaft an sich und gleichfalls für Stadtjägerinnen und Stadtjäger. Zu beachten sind die Jagd- und Schonzeiten (§ 10 DVO JWMG) und insbesondere auch Regelungen zum Elterntierschutz (§ 41 Absatz 3 Satz 1 JWMG). Der Prüfungsmaßstab zur Erteilung von Ausnahmen, beispielsweise nach § 41 Absatz 6 JWMG (Abkürzen oder Aufheben der Schonzeit oder Bestimmung einer besonderen Jagdzeit), ist derselbe, wie er generell für jede Jägerin respektive jeden Jäger gilt. Die Anforderungen an Schonzeitaufhebungen sind, u. a. aufgrund des Muttertierschutzes, daher generell höher. Alleine die Tätigkeit als Stadtjägerin oder Stadtjäger rechtfertigt keine pauschale Ausnahme. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat zur Erleichterung des Verfahrens eine Checkliste zur Antragstellung zur Verfügung gestellt.

12. wann mit der notwendigen Ergänzung des Wildtierportals um die Eingabemöglichkeit einer Streckenmeldung durch die Stadtjägerinnen und Stadtjäger gerechnet werden kann, zu der diese gemäß § 35 Absatz 6 JWMG verpflichtet sind, und wie bis zu dieser Umsetzung verfahren werden soll;

Zu 12.:

Die Umsetzung der Streckenmeldung für Stadtjägerinnen und Stadtjäger im Wildtierportal verzögert sich aufgrund der aktuell angespannten Lage wegen der Afrikanischen Schweinepest in Baden-Württemberg auf unbestimmte Zeit.

13. welche Möglichkeiten sie für das Land oder die Kommunen erkennt, das Populationsmanagement finanziell zu unterstützen, wenn etwa die Kosten für Fallen für Waschbären den möglichen ökonomischen Ertrag weit übersteigen;

Zu 13.:

Auf Ziffer 4 und 7 wird verwiesen.

14. wann mit der Vorlage des Wildtierberichts 2024 zu rechnen ist, der möglicherweise Anlass zur Überarbeitung der Durchführungsverordnung zum JWMG geben könnte.

Zu 14.:

Mit der Veröffentlichung des Wildtierberichts, welcher Sachdaten und wildbiologische Erkenntnisse sowie damit verbundene Empfehlungen aus den Jahren 2022 bis 2024 beinhaltet, ist im ersten Quartal des Jahres 2025 zu rechnen.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz